

Hinweis auf Staatsangehörigkeit

Türke knackt als Freigänger nachts ein Auto

„Trotz einer Haftstrafe“, schreibt eine Regionalzeitung, „hat ein Türke (27) nichts dazugelernt.“ Wie die Zeitung mitteilt, ist der Freigänger der Justizvollzugsanstalt von der Polizei nachts als Autoknacker überrascht worden. Ein Leser des Blattes sieht in der Berichterstattung eine Diskriminierung, da für die Nennung der Nationalität kein Sachbezug gegeben ist. Es werde zudem der Eindruck erweckt, als unterscheide sich ein Strafgefangener türkischer Nationalität von Strafgefangenen anderer Nationalität durch die Eigenschaft, trotz rechtskräftiger Verurteilung nichts dazuzulernen. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, dass die Redaktion keine Fremdenfeindlichkeit schüren wolle, sondern objektive Tatbestände schildere. (1999)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 12 des Pressekodex nicht verletzt und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Nennung einer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Straftaten ist nicht per se diskriminierend. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls bzw. auf den weiteren Kontext an. Im vorliegenden Fall ist der Presserat der Ansicht, dass in der Notiz keine diskriminierenden Tendenzen zu erkennen sind. Der Hinweis auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen stellt lediglich eine sachliche Zusatzinformation für den Leser dar. (B 24/00)

(Siehe auch „Ausländer“ B 100/99, „Falsche Behauptung“ B 110/00, „Hinweis auf Staatsangehörigkeit“ B 21/00 und „Nationalität eines Verdächtigen“ B 166/00)

Aktenzeichen:B 24/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet